

über jene Verordnung vom Jahre 1836 und über das Verfahren des Ministerii sagen? Sprach er nicht in immer sich steigender und sich überbietender Wahl des Ausdrucks von Engherzigkeit, Willkür, Verfassungswidrigkeit, Geseßlosigkeit, von Inquisition und zuletzt gar von heimlichem Wehmgericht? Es giebt, meine Herren, eine Freimüthigkeit, die auch den Gegner anspricht, die er mit Freuden begrüßt; er wird sich dann aufgefordert finden zur Entgegnung in gleich würdiger Weise. Jene Sprache des Abg. v. Wagdorf hat — wenn überhaupt einen — auf mich einen Eindruck anderer Art gemacht, sie hat in mir auf's Neue die Ueberzeugung befestigt, daß Maßlosigkeit überall ihr Ziel verfehlt. Und so mögen denn diese Aeußerungen der Censur des größern Publicums, die der Abgeordnete denn doch wohl anerkennen wird, anheimfallen. — Nur eines muß ich dem Abgeordneten mit aller Entschiedenheit zu vernehmen geben, daß ich, der ich die Verordnung von 1836 contrasignirte, der ich sie allein contrasignirte, dieselbe nach allen Richtungen hin und auch der von dem Abgeordneten angezogenen §. der Verfassungsurkunde gegenüber zu vertreten wissen werde. Die Aeußerungen, welche gestern über das Institut der Censur im Allgemeinen zu vernehmen waren, heute einzeln zu widerlegen, das ist nicht meine Absicht. Ich denke so darüber: Man kann ein Gegner der Censur sein im Princip, allein so lange Censur landes- und bundesgesetzlich besteht — und bis diesen Augenblick ist dies der Fall — so lange sollte man denn doch über dieses Institut mit der Rücksicht sich äußern, welche jede im Lande gesetzlich bestehende Einrichtung in Anspruch nehmen darf. Wenn aber ein Abgeordneter so weit ging, zu behaupten, daß mit Censur unmöglich constitutionell regiert werden könne, so habe ich zu entgegnen, daß die sächsische Regierung, die sich denn doch auch zu den constitutionellen zählt, es, wie bisher, darauf hin, versuchen wird, mit Censur zu regieren, und hoffentlich mit Erfolg. Es wurden Beispiele angeführt von Bücherverboten, von Censureninstructionen. Ich könnte jetzt darüber schweigen; denn die Widerlegung solcher sorgfältig vorbereiteter Exemplificationen muß geschehen auf Grund der Acten. Doch kann ich schon jetzt über die Schrift von Benedey erklären, daß sie wegen ihres in mehrfacher Beziehung für befreundete und Bundesregierungen anstößigen Inhalts, ungeachtet des erlangten Imprimatur, unterdrückt werden mußte. Mit dem Umdruck von drei Blättern wären diese Stellen zu beseitigen gewesen. Die Herren Gebrüder Brockhaus lehnten aber dies, sowie die auf dem Verwaltungswege ihnen gebotene Entschädigung ab. Es wird zu erwarten sein, was dieselben auf dem von ihnen betretenen Rechtswege erlangen. Die Instruction, welche der Abg. v. Wagdorf zugesendet erhalten hat, ist dem Ministerio nicht bekannt, vom Ministerio nicht ausgegangen. Bei näherer Einsicht der Schrift selbst möchte sich denn doch wohl ergeben, daß es einer solchen Weisung an den Censor bedurft habe.

Was nun aber auch immer, meine Herren, das Schicksal des vorliegenden Gesetzentwurfs sein möge, die Regierung und das Ministerium des Innern insbesondere sieht dem mit Ruhe entgegen, sich bewußt, gewollt zu haben, was sie im Interesse der Sache für nützlich und heilsam erachtete, aber auch entschlossen, solchen Anforderungen nicht zu entsprechen, die sie hiermit nicht für vereinbar halten kann. Es ist, meine Herren, in der jetzigen Zeit keine leichte Aufgabe, in irgend einer amtlichen Beziehung zu der Ueberwachung der Presse zu stehen, und die Stellung des Ministerii des Innern in dieser Hinsicht ist nicht geeignet, sich auch nur gerechte Würdigung innerhalb gewisser Kreise zu verschaffen; seine Wirksamkeit ward angegriffen, ward verkannt. Wenn es sich aber darum handelt, festzuhalten an Grundsätzen, durch die Erfahrung bewährt, an Grundsätzen, die man für wahr und recht erkannt, dann tritt jede andere Rücksicht in den Hintergrund, und die Wirksamkeit im mühevollen öffentlichen Berufe findet zuletzt denn doch einen Lohn — im Bewußtsein erfüllter Pflicht. — Und so habe ich mich denn vor Ihnen ausgesprochen, offen und gerade, wie es meine Art ist, und wie ich es der Sache und der geehrten Kammer schuldig war.

Abg. v. Thielau: Ich müßte meiner Ueberzeugung zuwider handeln, wenn ich die Ansicht derjenigen theilen sollte, die mit ungleichen Waffen die Regierung anzugreifen suchen. Erwarten Sie nicht von mir, daß ich auf diesem Felde eine Lanze gegen die Regierung zu brechen versuchen werde, um einen wohlfeilen Lorbeer in der öffentlichen Meinung zu erlangen; es ist ein Kampf mit ungleichen Waffen, den einige Redner gegen die Regierung versucht haben, indem diese, wenn sie auch wollte, nicht geben kann, was verlangt wird. Ich für meinen Theil werde mich mit den Anforderungen, die ich an die Gesetzgebung über die Presse mache, lediglich auf das Interesse des Staates, dem ich angehöre, beschränken. Ich glaube, meine Herren, wir werden durch alle die Lobeserhebungen der freien Presse, durch alle die Angriffe gegen die Regierung die Pressefreiheit nicht erlangen, solange als die Bundesgesetzgebung existirt. Solange als die Bundeschlüsse nicht aufgehoben werden, ist also eine unbedingte Pressefreiheit nicht zu denken. Ich bin ein Freund der freien Presse; allein, meine Herren, wohl zu erwägen ist es, ob das Resultat der freien Presse für Sachsen und für kleine Staaten dasselbe sein würde, als für größere und unabhängige Staaten. Für ein Land, welches die Freiheit der Presse beathen will, gehören 100,000 Mann und die Juro. Frankreich und England haben eine Armee, um die Meinung ihrer Presse gegen außen zu vertheidigen; sie haben ein Geschworenengericht für die Bestrafung der Pressevergehen. Wir haben Beides nicht, und ich halte dafür, daß Beides wesentlich nothwendig ist, um die Freiheit der Presse aufrecht zu erhalten. Man will keine Censur; hat man aber eine Bürgschaft, daß eine Pressegesetzgebung, wie die in Frankreich, in Deutschlands zersplitterten Staaten dasselbe Resultat für die Freiheit der Presse herbeiführen würde? Ich bezweifle es, meine Herren; ich glaube, daß bei der jetzigen Lage der Sache, namentlich in Sachsen, selbst der Grad der Freiheit der Presse, den wir jetzt genießen, nicht aufrecht erhalten werden würde, wenn wir vollständige Pressefreiheit und in ihrem Gefolge davon Strafgesetzgebung erlangten. Denn höchst wahrscheinlich würden eine Menge kleiner Schriften eingehen und die Presse lediglich in die Hände einzelner großer Buchhändler oder sonstiger Unternehmer übergehen. Das ist meine innige feste Ueberzeugung. Meine Herren! Ich habe mich über Etwas nur zu wundern, und zwar darüber, daß der Bundestag nicht längst schon die Freiheit der Presse ausgesprochen hat, weil ich der Ueberzeugung bin, daß er weiter damit kommen würde, als mit der Censur. Denn daß die Censur das nicht erreicht, was sie erreichen soll, darüber, glaube ich, ist kein Zweifel. Denn sonst würden wir die Bücher, die verboten sind, nicht zu lesen bekommen und die verbotenen nicht um so eifriger gelesen werden, weil man hinter dem Verbote irgend eine große Wahrheit, irgend ein entdecktes Geheimniß vermuthet. Die Censur erreicht das nicht, was man erreichen will, sie urtheilt schief und einseitig, und verhindert den Druck schlechter Bücher nicht; aber soviel bleibt doch gewiß, meine Herren, daß die Censur jetzt nicht zu vermeiden ist. Ich habe allerdings auch gegen die Ausübung der Censur, wie sie bei uns ausgeübt wird, Manches zu erinnern, namentlich daß sie nicht nach gesetzlichen Vorschriften ausgeübt wird, d. h. daß nicht die Klagen wegen Verfassung des Imprimatur an die ordentlichen Gerichte gebracht werden können. Noch mehr aber, meine Herren, rüge ich, daß Jemand, der für seine Schrift das Imprimatur erlangt hat, noch nach erhaltener Erlaubniß wegen vom Censor übersehener Stellen bestraft werden kann, und, meine Herren, wenn ich den Entwurf ansehe, und selbst das Deputationsgutachten betrachte, so finde ich diesen Punkt nicht berührt, und das ist einer der wesentlichsten Mängel unserer jetzigen Einrichtung. Ich halte dafür, daß hauptsächlich die Klage über Censur deswegen geführt wird, weil nicht ordentliche Gerichte entscheiden, und weil Jemand, der die gesetzmäßigen Vorschriften alle erfüllt hat, dennoch bestraft werden kann. Jemand, der ein Buch schreibt und das Imprimatur von der Censur verlangt, erklärt: „Ich will nicht gegen das Gesetz handeln, findet man Etwas, was gegen das Gesetz ist, so möge man es streichen;“ daß man aber dennoch bestraft werden kann, wenn man den Gesetzen